



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

In Nordrhein-Westfalen und im benachbarten Rheinland-Pfalz hat die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erhebliche Schäden angerichtet. Zudem sind viele Straßen auf unbekannte Zeit gesperrt bzw. nicht befahrbar. Es ist daher mit anhaltenden Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Um in dieser Notfallsituation die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Hilfsmitteln insbesondere in den betroffenen Regionen sicherzustellen und um die anstehenden Aufgaben der Schadensbewältigung zu un-

18. August 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.14-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur Halte-

stelle Stadttor: Straßenbahnlinie

709

Buslinie 732

terstützen, wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung stehen. Die Regelung schließt an meinen Erlass vom 27. Juli 2021 (Az.:58.88.05.14-000001) an. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem **01. September 2021** bis zum **30. November 2021**.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth